

Liebe Aktionärin, lieber Aktionär!

Die UniCredit Bank Austria hat einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung eingebracht. Da die UniCredit die für dieses Recht erforderliche Beteiligungshöhe erreicht, ist dem Verlangen vom Vorstand der Oberbank Rechnung zu tragen.

In dieser Hauptversammlung wird die UniCredit die Durchführung einer Sonderprüfung verlangen (Punkt 1 der Tagesordnung). Bei einer Sonderprüfung wird ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer mit der Klärung von bestimmten Sachverhalten beauftragt.

Gegenstand der beantragten Sonderprüfung soll die Überprüfung der Rechtmäßigkeit sämtlicher durch die Oberbank seit dem Jahr 1989 durchgeführter Kapitalerhöhungen sein. Zusammengefasst stellt UniCredit die Zulässigkeit der wechselseitigen Teilnahme der Mitglieder der 3Banken-Gruppe, nämlich BKS Bank AG, Oberbank AG und Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (BTV) an ihren Kapitalerhöhungen in Frage. Diese Argumentation zielt auf die Kontrollverhältnisse in der Hauptversammlung und in letzter Konsequenz auf die Erlangung der Kontrolle über die 3Banken Gruppe ab.

Sonderprüfungen zu diesem Thema hat die UniCredit bei den Schwesterbanken BTV und BKS bereits in den vergangenen ordentlichen Hauptversammlungen beantragt. Diese Anträge wurden jeweils abgelehnt.

Rechtlich sind die von UniCredit bemühten Argumente nicht haltbar. Die Unbedenklichkeit der wechselseitigen Beteiligungen innerhalb der 3Banken Gruppe wurde über die Jahrzehnte regelmäßig und umfassend jeweils durch angesehene Rechtsexperten geprüft und von den zuständigen Behörden als unbedenklich angesehen.

Zusätzlich begehrt die UniCredit in einem zweiten Tagesordnungspunkt die Einstellung eines laufenden Schiedsverfahrens zwischen der Generali 3Banken Holding AG (G3BH) und der Oberbank. In diesem Schiedsverfahren begehrt die G3BH die Rückzahlung von rund EUR 670.000,- samt Zinsen. Diesen Betrag hat die G3BH bekanntlich vor der letzten Hauptversammlung vorsichtshalber nochmals einbezahlt, um jede Diskussion über ihre Stimmrechte jedenfalls zu erübrigen. Im Schiedsverfahren soll geklärt werden, ob diese nochmalige Einzahlung rechtlich tatsächlich geboten war.

Die von der UniCredit erhobenen Vorwürfe, wonach es sich um ein „fingiertes Schiedsverfahren“ handle, gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen worden sei und die Schiedsrichter – allesamt renommierte Universitätsprofessoren – befangen seien, sind unberechtigt.

Der Vorstand

